

Satzung
vom _____ über die 1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die
Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler,
Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW. S. 93), der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz TIntG) vom 14. Februar 2012 (GV.NRW.S. 97) und der §§ 1 ff., 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Hauptausschuss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 290 € pro Person und Monat erhoben.

Diese setzen sich aus 186,00 € Grundgebühr und 104,00 € Nebenkosten zusammen.

Artikel II

Die Änderung tritt zum. 01. Juli 2019 in Kraft.